

Regionsordnung

VCP - Region Fichtelgebirge
Landesverband Bayern



Stand: 26.11.2018



Zuletzt bearbeitet von Victoria Huttner aus Bayreuth, am 26.11.2018

**Regionsordnung beschlossen am 12.10.2003 auf der Regionsversammlung in Ludwigsstadt.
Gültig ab 12.10.2003**

Änderungen/Ergänzungen:

- 17.01.2004:** Beschluss Regionsrat zum Regionslogo; Ergänzung Anhang 4
- 23.10.2004:** Beschluss der Regionsversammlung zum Halstuch für Ranger/Rover (Punkt C 3.5)
- 23.10.2005:** Beschluss der Regionsversammlung Änderung Punkt C 2.1.1 f).
Punkt C 2.1.1 g) ist somit entfallen (Wahl des Kassenwartes)
- 15.10.2006:** Beschluss der Regionsversammlung zum Vorschlagsrecht der R/R für den Referenten der R/R-Stufe (Punkt C 2.3)
- 12.10.2008:** Beschlüsse der Regionsversammlung:
Gestrichen wurde Punkt C 2.3.1 (Aufgaben der Regionsleitung/Liste der Referenten)
Punkt C 2.3.2 wird zu Punkt C 2.3.1 und geändert (Gemeinschaftliche Außenvertretung)
Ergänzung zum Punkt C 2.5 (Sprecher/in Mitglied der Regionsleitung)
Ergänzung Anhang 5: Ausbildung von Sippenführern/innen in der Region Fichtelgebirge
- 17.11.2010:** Änderung Wahl von Delegierten in Punkt C 2.1.11.
- 18.11.2012:** Änderung C 2.4.3. Stimmrechte RO: bestehende Gruppenarbeit
- 18.11.2012:** Änderung C 2.1.1 und C 2.1.4 Wahl Versammlungsleitung
- 23.11.2013:** Änderung: Alkoholverbot, siehe C 3.6.
- 16.11.2014:** Beschlüsse der Regionsversammlung :
Ergänzung zum Punkt C 2.1.1. (Aufgaben der RV)
Ergänzung zum Punkt C 2.1.6. (Einladung)
Ergänzung im Punkt B (Bestimmungen für die örtlichen Gruppen)
Änderung im Punkt C 2.2. (Der Regionsvorsitz)
Änderung im Punkt C 2.4.3. (Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit und Stimmrecht)
Änderung im Punkt C 2.5. (Arbeitskreise und Gruppen)
Wegfall des Punktes C 3.2 (Regionstagebuch)
Änderung im Punkt C 3.5. (Ranger/Rover-Halstuch)
Ergänzung im Anhang 3 (Weitere Begriffsdefinitionen)
Änderung im Anhang 5 (Ausbildung von Sippenführern/innen in der Region Fichtelgebirge)
Änderung im Punkt C 3.6. (Alkohol)
- 25.11.2018:** Neubeschluss der Regionsordnung:
Zitate aus der Landesordnung in der kompletten Ordnung aktualisiert
Änderung im Punkt C 2.1.4 (Regionsversammlungsvorsitz)
Änderung im Punkt C 2.1.10 (Abstimmung, Wahl, Annahme)



Präambel

Diese Regionsordnung gibt Auskunft über die Rechte, Pflichten und Befugnisse, sowie alles andere betreffend der Organe der VCP-Region Fichtelgebirge im LV Bayern, als da sind Regionsversammlung (RV), Regionsrat (RR), Regionsvorsitz (RVo), Regionsführung (RF), Regionsleitung (RL), Arbeitskreise (AK) und Arbeitsgruppen (AG).

Grundlage für die Arbeit der Region ist die jeweils gültige Fassung der Landesordnung (LO) des VCP-Landesverband Bayern. Auszüge aus der Landesordnung sind in dieser Ordnung *kursiv* gedruckt.

Eine Regionsordnung kann neben der Landesordnung bestehen. (LO 3.3.3)

Abweichungen und Ergänzungen zur Landesordnung werden im Folgenden geregelt.

A. Allgemeine Bestimmungen

Das Land gliedert sich in Regionen, diese wiederum in Stämme. (LO 3.4.2)

In der Landesordnung werden u.a. Ämter und Gremien sowie deren Aufgaben in den einzelnen Gliederungen beschrieben. Den Ämtern und Gremien werden dabei Bezeichnungen zugeordnet, welche für die ganze Landesordnung des VCP Land Bayern gelten. Jeder Gliederung steht es dabei frei synonyme Bezeichnungen zu verwenden bzw. diese in ihrer jeweiligen Ordnung festzulegen. (LO 3.1.2)

B. Bestimmungen für die örtlichen Gruppen

Die örtlichen Gruppen der Region Fichtelgebirge werden bezeichnet als Stämme, Siedlungen und Aufbaugruppen. Sie alle werden bestätigt durch den Regionsrat. Eine Zurückstufung ist hierbei ausgeschlossen.

1. Aufbaugruppe

Eine Aufbaugruppe ist eine neu gegründete örtliche Gruppe, die noch keine Siedlung ist (Pfadfinderschaft vor Ort).

2. Siedlung

Eine örtliche Gruppe kann dann eine Siedlung werden, wenn über wenigstens zwei Jahre kontinuierliche Arbeit stattgefunden hat und abzusehen ist, dass die Arbeit weiterläuft.

3. Stamm

Ein Stamm vor Ort entsteht, wenn Pfadfinderarbeit stattfindet und der Stamm von dem zuständigen Regionsrat bestätigt wird. (LO 3.2.2)

In einem Stamm müssen Knappen- und Späherstand vertreten sein.



3.1. Stammesversammlung

An der Stammesversammlung sind alle angemeldeten Mitglieder des Stammes teilnahmeberechtigt. Es muss sichergestellt werden, dass jedes Mitglied, das das siebte Lebensjahr vollendet hat, sein Stimmrecht in geeigneter Weise wahrnehmen kann. (LO 3.2.7.1)

Über die Beschlüsse der Stammesversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Jedes Stammesmitglied, der Regionsvorsitz und der Landesvorsitz haben jederzeit das Recht, die Protokolle einzusehen oder eine Kopie zu verlangen. (LO 3.2.7.1.4)

3.2. Stammesvorsitz

(...) Ist kein Stammesvorsitz mehr vorhanden, so fallen seine Aufgaben der Führerrunde zu. Die Führerrunde benennt gegenüber dem Regionsvorsitz, dem VCP Land Bayern (Landesgeschäftsstelle) und der Bundeszentrale so schnell wie möglich eine Kontaktperson. (LO 3.2.7.1.11)

3.3. Führerrunde

Die Führerrunde hat folgende Aufgaben:

(...)

f) Durchführung der Beschlüsse der Stammesversammlung, sowie der Bundes-, Landes- und Regionsversammlungen

(...)

(LO 3.2.7.3.2)

Über die Führerrunde ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Jedes Stammesmitglied, der Regionsvorsitz und der Landesvorsitz haben jederzeit das Recht, die Protokolle einzusehen oder eine Kopie zu verlangen. (LO 3.2.7.3.5)

3.4. Erlöschen der Stammeseigenschaft

Sobald der Regionsvorsitz, der Landesvorsitz oder die Geschäftsstelle eine längere (mindestens ein Jahr anhaltende) Inaktivität eines Stammes wahrnimmt, veranlasst er/sie Folgendes:

- a. Kontaktaufnahme mit den noch angemeldeten Mitgliedern;*
- b. Prüfung auf Vorhandensein von Gruppen und Aktivitäten;*
- c. Vorrasschauende und umfassende Klärung, ob eine Wiederaufnahme von Aktivitäten wahrscheinlich ist;*
- d. Gegebenenfalls Anstoß einer Wiederaufnahme von Jugendarbeit, Ranger-/Roverrunden oder Erwachsenenarbeit;*
- e. Information der Landesleitung und der Landesgeschäftsstelle;*
- f. Ernennung eines Treuhänders, zur Sicherung des vorhandenen Vermögens sofern kein Stammesmitglied mit der Vermögensverwaltung betraut ist, in Absprache mit dem Vorstand des VCP Bayern e.V.;*
- g. Treuhänderische Übernahme des Vermögens und Regelung der laufenden Angelegenheiten seitens des Treuhänders;*
- h. Weitergabe der Stammesmaterialien an den VCP Land Bayern, den VCP Bayern e.V. oder die Evangelischen Jugend in Bayern*



- i. Deckung anfallender Kosten aus dem Vermögen des Stammes. Treffen einer Vereinbarung zwischen Treuhänder, Regionsvorsitz und Landesvorsitz zur Kostenübernahme, sofern eine Begleichung der Außenstände nicht möglich ist,***
- j. Gegebenenfalls Regelung der Zugehörigkeit der verbliebenen Mitglieder, sofern dies ihrem Wunsch entspricht.***

Die Auflösung eines Stammes kann erfolgen, wenn

- a) die Stammesversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder des Stammes das beschließt;***
- b) oder die zuständige Regionsversammlung auf Antrag des Regionsvorsitzes im Einvernehmen mit dem Landesvorsitz des VCP Land Bayern das beschließt;***
- c) oder wenn kein Mitglied vor Ort mehr vorhanden ist.***

(LO 3.2.9)



C. Bestimmungen für die Region

1. Allgemein/Regionsgrenze

(...) Die Regionsgrenzen und die Regionsnamen werden von der Landesversammlung des VCP Land Bayern festgelegt. Sie sollen sich möglichst an den Grenzen der politischen Bezirke orientieren. Jede Region ist eine rechtlich selbständige Gliederung innerhalb des VCP Land Bayern und des VCP e.V. (LO 3.3.1)

2. Organe der Region

Die Organe der Region sind:

- *die Regionsversammlung*
- *der Regionsvorsitz*
- *die Regionsleitung*
- *und der Regionsrat.*

(LO 3.3.6)

Der Regionskassenwart ist Teil des Regionsvorsitzes. Er wird von der RV gewählt und entlastet.

2.1. Regionsversammlung (RV)

2.1.1. Aufgaben der RV

Die Regionsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des **Versammlungsvorstandes**;*
- b) **Bestimmung einer Protokollführerin oder eines Protokollführers**; für die aktuelle RV*
- c) **Entgegennahme der Berichte des Regionsvorsitzes und Abstimmung über ihre Entlastung**;*
- d) **Entgegennahme des Berichts des Regionsrates**;*
- e) **Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts und Abstimmung über dessen Entlastung** in jedem Jahr;*
- f) **Wahl des Regionsvorsitzes**;*
- g) **Wahl eines Kassiers**;*
- h) **Wahl der Delegierten für die Landesversammlung nach dem in Punkt 3.4.5.1.9 festgelegten Schlüssel**; Delegierte müssen in der Region Fichtelgebirge gemeldet sein. Auch sollten Sie die Arbeitsform der Region vertreten können. Delegierte müssen auf der RV anwesend sein. In Ausnahmefällen ist eine Kandidatur in schriftlicher Form und unter Angabe von triftigen Entschuldigungsgründen möglich;*
- i) **Wahl von zwei Prüfer*innen und zwei Ersatzprüfer*innen für die Regionskasse**;*
- j) **Abstimmung über Schwerpunkte und Aktionen der Region**; betreffend stattfindender Aktivitäten wie Lager, Kurse, etc. Bei Bedarf werden dann AKs und AGs gebildet.*



- k) Abstimmung über das Stellen von Anträgen an die Landesversammlung;**
- l) Beschlussfassung über die Regionsordnung;**
- m) Klärung von Fragen, die für die Region grundsätzliche Bedeutung haben;**
- n) Feststellung über das Erlöschen eines Stammes (Vergleiche auch Punkt 3.2.9 in der Ordnung Stämme)**
- o) Entgegennahme von Berichten der eingesetzten AKs und der AGs, der**
- p) Delegierten, der Stämme, der Siedlungen und der Aufbaugruppen**
- q) Entgegennahme der Berichte der Referenten der Regionsleitung**
- r) Beschlussfassung über Anträge an die RV**
- s) Wahl von einer männlichen und einer weiblichen Vertrauensperson für zwei Jahre**

(LO 3.3.6.1.3)

Die RV besitzt volles Informationsrecht.

2.1.2. Ordnung der Regionsversammlung

Die Regionsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit sie das nicht getan hat, gilt die Geschäftsordnung in Anhang 5.2. Die Geschäftsordnung der Regionsversammlung muss Bestandteil der Regionsordnung sein. (LO 3.3.6.1.4)

Die Ordnung der RV befindet sich im Anhang 2 dieser Regionsordnung.

2.1.3. Abhalten der Regionsversammlung

Die Regionsversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin wird vom Regionsrat oder vom Regionsvorsitz festgesetzt, wenn es nicht bereits die vorangegangene Regionsversammlung getan hat. Der Regionsrat oder ein Drittel der Stammesversammlungen kann eine außerordentliche Regionsversammlung beantragen, die dann innerhalb von sechs Wochen zusammentreten muss. Die Einladungsfrist von 3 Wochen davor ist einzuhalten. (LO 3.3.6.1.2)

2.1.4. Versammlungsvorsitz

Der Sitzungsvorsitz wird von der Regionsversammlung für die folgende Regionsversammlung gewählt. War dies nicht möglich oder ist die gewählte Versammlungsleitung nicht anwesend, so wählt die Regionsversammlung einen Sitzungsvorsitz für die aktuelle Regionsversammlung. Der Sitzungsvorsitz darf sich an der inhaltlichen Diskussion beteiligen. Der Sitzungsvorsitz teilt Wahlergebnisse unverzüglich den entsprechenden Gremien mit.

Der Sitzungsvorsitz hat gemäß Kapitel 3.3.6.1.1 aufgrund seiner Tätigkeit als Versammlungsvorstand kein Stimmrecht. Sollten die Mitglieder des Sitzungsvorsitzes aufgrund anderer Funktionen ein Stimmrecht haben, bleibt dieses erhalten. (LO 3.3.6.1.5)

2.1.5. Tagesordnung

Der Sitzungsvorsitz stellt die Tagesordnung in Absprache mit dem Regionsrat und des Regionsvorsitzes auf. (LO 3.3.6.1.6)



2.1.6. Einladung

Zur Regionsversammlung wird vom Versammlungsvorsitz mindestens drei Wochen vorher in Textform eingeladen. Die Einladung enthält Ort und Zeit der Versammlung sowie ihre voraussichtliche Tagesordnung. Die Versammlungsleitung trägt dafür Sorge, dass die Einladung voraussichtlich jedes stimmberechtigte Mitglied erreicht. Themen zur Beschlussfassung können grundsätzlich noch nach Einberufung der Regionsversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Verteiler und Aushang sind dieselben wie bei der Einladung selbst. Zu einer außerordentlichen Regionsversammlung wird unverzüglich eingeladen; die Dreiwochenfrist muss gewahrt bleiben. Ist ein Versammlungsvorsitz nicht vorhanden oder kann er nicht einladen, so fällt diese Aufgabe dem Regionsvorsitz zu. Soweit der Stammesvorsitz die Delegierten nicht rechtzeitig mitgeteilt hat, ist der Versammlungsvorstand berechtigt, die Einladung über den, dem Regionsvorsitz zuletzt mitgeteilten Stammesvorsitz, vorzunehmen. Sie muss dabei den deutlichen Hinweis enthalten, dass der Stammesvorsitz sie an die Delegierten des Stammes weiterleiten muss. Diese Einladung gilt als Einladung der Delegierten dieses Stammes selbst (LO 3.3.6.1.7)

Die Einladung zur Regionsversammlung erfolgt an:

- a) Den Regionsvorsitz
- b) Die Regionsleitung
- c) die Stammes-, Siedlungsvorsitzenden, sowie die Sprecher der Aufbaugruppen zur weiteren Verteilung
- d) die Kassenprüfer und die Ersatzkassenprüfer der Regionalkasse
- e) die Landesgeschäftsstelle

2.1.7. Anträge

*Anträge an die Regionsversammlung müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Versammlungsvorsitz eingehen. Entscheidend ist hierbei der Eingang beim Regionsversammlungsvorstand. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf Anträge stellen. (...)
(LO 3.3.6.1.9)*

2.1.8. Zusammensetzung der Regionsversammlung

1. *Die stimmberechtigten Mitglieder sind*
 - a. *die Delegierten der Stämme*
 - b. *je Stamm 1 Mitglied des Stammesvorsitzes*
 - c. *der Regionsvorsitz (mit maximal 3 Stimmen)*
2. *Alle weiteren Regionsmitglieder als nicht stimmberechtigte Teilnehmer*

Die Verteilung der Delegiertenmandate geschieht nach folgendem Verfahren: Jeder Stamm hat fest 2 Delegierte und zusätzlich pro angefangene 7 Mitglieder (=Quote) 1 Delegierten. Diese Quote darf in den Regionen über ihre Regionsordnung angepasst werden, muss aber im Korridor von 7 bis 20 liegen. Als Grundlage wird die Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres verwendet.

Der Stamm kann beliebig viele Ersatzdelegierte wählen, die in der Reihenfolge ihrer Stimmen an die Stelle der verhinderten Delegierten rücken. Soweit zu wenige Delegierte gewählt worden sind, werden Ersatzdelegierte in derselben Reihenfolge zu Delegierten. Die Wahl der Delegierten erfolgt gemäß den Bestimmungen unter 5.5.7.3 der Wahl- und Abstimmungsordnung.



Der Stammesvorsitz teilt dem Regionsversammlungsvorstand die Delegierten und Ersatzdelegierten in der zutreffenden Reihenfolge nebst Adressen spätestens sechs Wochen vor der Regionsversammlung mit; entscheidend ist hierbei der Eingang beim Regionsversammlungsvorstand.

Eine Person kann nur eine Stimme ausüben, auch wenn sie aus mehreren Gründen stimmberechtigt ist.

Der Landesvorsitz, die Landesleitung und die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle können als beratende Mitglieder teilnehmen. Weitere Gäste können eingeladen werden (LO 3.3.6.1.1)

Gäste der RV:

Gäste werden nach Absprache mit der Regionsleitung zur Versammlung eingeladen. Alle anwesenden Nicht-Mitglieder der Region sind als Gäste zu behandeln.

Gäste haben Rederecht, aber kein Stimmrecht auf der Regionsversammlung.

Nicht-öffentliche Sitzung:

Die Versammlungsleitung kann auf Antrag Teile der Sitzung für nicht-öffentlich erklären. Teilnahmeberechtigt sind in diesem Fall lediglich gemeldete Mitglieder der Region Fichtelgebirge.

2.1.9. Beschlussfähigkeit und Wirksamkeit von Beschlüssen

Die ordnungsgemäß einberufene Regionsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über nicht ordnungsgemäß eingegangene Anträge hinsichtlich Frist, Form und Möglichkeit der Einsichtnahme sind unwirksam. Beschlüsse zur Änderung der Regionsordnung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. (LO 3.3.6.1.8)

2.1.10. Abstimmung, Wahl, Annahme

Abgestimmt wird per Handzeichen oder Stimmkarte.

Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (vgl. LO 5.5 Wahlordnung)

Wenn eine begrenzte Zahl an Personen gewählt werden soll, hat jedes stimmberechtigte Mitglied des Gremiums eine dieser Zahl entsprechende Menge an Ja-Stimmen. Jede dieser Stimmen darf nur höchstens einer Person gegeben werden. Gewählt sind die Personen mit den meisten Ja-Stimmen, sofern sie mindestens 1/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Wenn eine gewählte Person die Wahl nicht annimmt, rückt die gewählte Person mit dem nächsthöheren Stimmergebnis nach. Im Falle einer Stimmgleichheit, die nicht zu einem eindeutigen Wahlergebnis führt, muss eine Entscheidung z.B. durch Stichwahl oder Einigung der betroffenen Kandidaten herbeigeführt werden. (LO 5.5.7.3)

Regionsvorsitzende sind mit qualifizierter Mehrheit (mind. 2/3 der Stimmen) in den ersten beiden Wahlgängen gewählt. Im dritten Wahlgang genügt die absolute Mehrheit (50% der Stimmen +1). Wiederwahl ist möglich.

2.1.11. Amtsdauer, Rücktritt, Folgen des Rücktritts, Absetzung

Inhaber eines Amtes werden bis zur übernächsten regulären Regionsversammlung gewählt, wenn die Regionsordnung nicht etwas anderes vorsieht; sie können vorzeitig durch Abstimmung der Regionsversammlung abgesetzt werden. Ein Rücktritt ist dem Regionsvorsitz gegenüber zu erklären. Führt ein Rücktritt dazu, dass ein Aufgabengebiet nicht mehr besetzt ist, so fällt diese Aufgabe dem Regionsvorsitz zu. Ist kein Regionsvorsitz



mehr vorhanden, so fallen seine Aufgaben dem Regionsrat zu. Der Regionsrat benennt gegenüber den Stammesvorsitzenden und dem VCP Land Bayern (Landesgeschäftsstelle) so schnell wie möglich eine Kontaktperson. (LO 3.3.6.1.1)

2.1.12. Entlastung

Eine Entlastung erfolgt durch Abstimmung gemäß der Wahl- und Abstimmungsordnung im Anhang 5.5 der Landesordnung. (LO 3.3.6.1.12)

2.1.13. Protokoll

Über die Regionsversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Jedes Regionsmitglied, der Regionsvorsitz und der Landesvorsitz haben jederzeit das Recht, die Protokolle einzusehen oder eine Kopie zu verlangen. (LO 3.3.6.1.13)

2.2. Der Regionsvorsitz

Der Regionsvorsitz besteht im Regelfall aus 2-4 Personen. Er wird von der Regionsversammlung gewählt. Der Regionskassenwart ist Mitglied des Regionsvorsitzes.

2.2.1. Aufgaben des Regionsvorsitzes

Der Regionsvorsitz hat folgende Aufgaben:

- a) *Er verantwortet die inhaltliche Arbeit und vertritt die Region rechtswirksam nach innen und außen. Die Region wird vertreten durch*
 - *den Regionsvorsitz und*
 - *den Kassier**je allein.*

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Kassier von seinem Alleinvertretungsrecht nur im Rahmen seines Aufgabengebietes Gebrauch machen darf. Mehrere Regionsvorsitzende oder Kassiere sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Regionsordnung kann bestimmen, dass die Vertretungsmacht (z.B. betragsmäßig) beschränkt ist; sie kann durch Vollmacht übertragen werden. (...)
- b) *Erladigung der laufenden Angelegenheiten und Geschäfte der Region, soweit diese nicht von anderen Mitgliedern der Regionsleitung wahrgenommen werden;*
- c) *Vorbereitung und Durchführung der Regionsräte;*
- d) *Leitung der Region im Rahmen der Beschlüsse des Bundes, des VCP Land Bayern und der Region;*
- e) *Öffentlichkeitsarbeit zusammen mit dem zuständigen Referenten der Regionsleitung und dem Regionsrat;*
- f) *Repräsentation der Region bei den Stämmen Siedlungen und Pfadfinderschaften vor Ort;*
- g) *Unterstützung der Stämme, Siedlungen und Pfadfinderschaften vor Ort;*
- h) *Mitarbeit an den Veranstaltungen des VCP Land Bayern;*
- i) *Besuch der Landesräte;*



- j) **Der Regionskassenwart führt die Regionskasse;**
(LO 3.3.6.2)

Der Regionsvorsitz kann Mitarbeiter in verschiedenen Bereichen einsetzen, die von der RV oder vom Regionsrat bestätigt werden müssen. Hierunter fallen z.B. die Mitglieder der Regionsleitung.

Die Regionsvorsitzenden sind befugt, wichtige Entscheidungen, die termingebunden sind, organisatorische Dinge betreffen und weitreichende Folgen für die gesamte Region haben können, auch ohne Rücksprache mit dem RR zu treffen. Beispiel: Reaktorkatastrophe in Tschernobyl 1986 und die Folgen für das Pfingstlager 1986.

2.3. Die Regionsleitung

Der Regionsvorsitz kann einzelne Aufgaben an Referenten dauerhaft übertragen. Diese Referenten bilden die Regionsleitung und müssen per Abstimmung vom Regionsrat bestätigt werden. (LO 3.3.6.3)

Die Regionsleitung setzt sich aus mehreren Referenten zusammen, die jeweils für einen bestimmten Aufgabenbereich zuständig sind.

Die Referenten werden von der Regionsführung berufen und von der RV bestätigt. Die Bestätigung kann auch durch den Regionsrat erfolgen.

Die Amtszeit der Referenten endet i.d.R. nach zwei Jahren bzw. vorzeitig mit der Entlassung durch die Regionsvorsitzenden. Wiedereinsetzung nach der Amtszeit ist möglich.

Der Versammlung aller Stufenangehörigen der Ranger/Rover-Stufe ist ein Vorschlagsrecht für die Berufung des Referenten für die Ranger/Rover-Stufe vorbehalten.

2.3.1. Vertretungsmacht

Die Mitglieder der Regionsleitung sind im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabengebietes nach innen voll und nach außen gemeinschaftlich mit dem Regionsvorsitz vertretungsberechtigt.

2.4. Der Regionsrat

2.4.1. Aufgaben des Regionsrates

Aufgaben des Regionsrates

- a) *Vorbereitung und Durchführung von Aktionen der Region;*
- b) *Festlegung des finanziellen Rahmens der Regionsarbeit;*
- c) *Koordinierung der Arbeit in der gesamten Region;*
- d) *Einsetzen und Unterstützung von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen;*
- e) *Bestätigung der vom Regionsvorsitz berufenen Referenten; soweit dies nicht bereits die Regionsversammlung getan hat*
- f) *Leisten der Öffentlichkeitsarbeit zusammen mit dem Regionsvorsitz; und dem zuständigen Referenten*
- g) *Bestätigung von Stämmen; Siedlungen und Aufbaugruppen*
- h) *Aus- und Weiterbildung der Führungskräfte und Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit dem Referenten Ausbildung/Schulung*



- i) Unterstützung der Stämme und Siedlungen
- j) Unterstützung von Regionsmitarbeitern
- k) Sorge tragen, dass Beteiligung an Landesveranstaltungen aus der Region erfolgt
(LO 3.3.6.4.2)

2.4.2. Abhalten des Regionsrates

Die Regionsräte finden in regelmäßigen Abständen statt. Mindestens jedoch zweimal im Jahr. Den Turnus bestimmt der Regionsvorsitz in Absprache mit dem Regionsrat. Der Regionsvorsitz lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. (LO 3.3.6.4.3)

2.4.3. Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

*Der Regionsrat besteht aus dem Regionsvorsitz, der Regionsleitung sowie den Vertretern der Stämme. Teilnahmeberechtigt sind außerdem die Mitglieder der Landesleitung sowie die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle. Der Regionsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Stämme, [...] haben jeweils eine Stimme. Die Regionsvorsitzenden haben gemeinsam eine Stimme. Die Regionsordnung kann weitere Stimmrechte regeln. Eine Person kann nur eine Stimme ausüben, auch wenn sie aus mehreren Gründen stimmberechtigt ist. (LO 3.3.6.4.1)*

Stämme, Siedlungen und Aufbaugruppen haben Stimmrecht, sofern Meuten- und oder Sippenarbeit stattfindet. Die Feststellung über ein Bestehen dieser Arbeit wird von der Regionsversammlung getroffen. (18.11.2012 –Änderung 2.4.3. Stimmrechte RR: bestehende Gruppenarbeit).“

Gäste des Regionsrats:

Gäste werden nach Absprache mit den Regionsvorsitzenden von diesen zum Regionsrat eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

Nicht-öffentliche Sitzung:

Regionsvorsitzende können auf Antrag Teile der Sitzung für nicht-öffentlich erklären. Teilnahmeberechtigt sind in diesem Fall lediglich die Regionsleitung und die stimmberechtigten Mitglieder des Regionsrats.

2.4.4. Abstimmung

Über einen Antrag findet eine Abstimmung statt. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die relative Mehrheit der Stimmen erreicht. Wahlen und Abstimmungen regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung im Anhang der Landesordnung. (LO 3.3.6.4.4)

2.4.5. Protokoll

Über die Regionsräte ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Jedes Regionsmitglied und der Landesvorsitz haben jederzeit das Recht, die Protokolle einzusehen oder eine Kopie zu verlangen. (LO 3.3.6.4.5)



2.5. Arbeitskreise/Arbeitsgruppen

Zur Betreuung oder Durchführung von Projekten, Prozessen oder Objekten kann der Regionsrat einen Arbeitskreis einsetzen und beenden. Der Arbeitskreis wählt seinen Sprecher. Arbeitskreise haben mindestens einmal jährlich in der Regionsversammlung über ihre Arbeit Rechenschaft abzulegen. (LO 3.3.7.1)

2.5.1. Aufgaben von AKs/AGs

Grundsätzlich sind AKs/AGs lediglich verpflichtet, Rahmenprogramme zu erstellen. Sie können aber auch auf Dauer zur Betreuung von Projekten eingesetzt werden (z.B. Internet-Arbeitsgruppe oder Pfila-AK).

Einzelne Programmpunkte können auch von Stämmen, Siedlungen erarbeitet werden. Dann zeichnet sich das jeweilige Mitglied aus dem betreffenden Stamm, Siedlung dafür verantwortlich.

2.5.2. Zusammensetzung; Beschlussfähigkeit

In AKs/AGs sollten vertreten sein:

- a) alle an der jeweiligen zu planenden Sachen Interessierten und Mitarbeiter
- b) Vertreter jedes Stammes/jeder Siedlung
- c) der zuständige Referent der Regionsleitung

Ob schwerwiegende Entscheidungen im AK/AG oder im Regionsrat, bzw. in der RV beschlossen werden müssen entscheidet der Regionsvorsitz bzw. der zuständige Referent.



3. Weitere Bestimmungen

3.1 Änderung der Regionsordnung

(...) Eine Regionsordnung wird mit 2/3-Mehrheit von der Regionsversammlung gemäß der Wahl- und Abstimmungsordnung im Anhang 5.5 der Landesordnung verabschiedet oder geändert und schriftlich festgehalten. Die Änderungen treten am Tag nach der Regionsversammlung in Kraft. Die Regelungen einer Regionsordnung dürfen der Landesordnung und der Satzung des VCP e.V. nicht widersprechen. (LO 3.3.3)

3.2 (entfallen)

3.3 Militärkleidung bei Pfadfinder-Veranstaltungen innerhalb der Region Fichtelgebirge

Bei allen pfadfinderischen Veranstaltungen soll darauf geachtet werden, dass keine unmittelbar als solche zu erkennende Militärkleidung getragen wird (v.a. Flecktarnkleidung und Grünzeug). Von der Regelung ausgenommen sind dunkel gefärbte Bundeswehrohosen und Schuhwerk. Im Zweifelsfall entscheidet der Regionsvorsitz bzw. der/die verantwortliche Maßnahmenleiter/in.

3.4 Regionslogo

Das Logo der Region Fichtelgebirge ist nur so zu verwenden, wie im Anhang 4 beschrieben.

3.5 Ranger/Rover-Halstuch

Die Ranger/Rover (R/R) der Region Fichtelgebirge dürfen als äußeres Kennzeichen ihrer Stufe ein spezielles Halstuch tragen. Das Tragen dieses Halstuchs soll ein ganzheitliches Konzept ergänzen, dass auf ein Stärken des Stufenbewusstseins für die Ranger/Rover- Stufe der Region abzielt. Das R/R-Halstuch soll vorbildlich für andere Pfadfinder in Verbindung mit der Tracht im Sinne der Trachtordnung des Bundes getragen werden.

3.6 Alkohol

Auf allen Aktionen, ist der Maßnahmenleiter die verantwortliche Person, mit der mitgebrachter Alkohol abgesprochen werden muss. Es gilt das Jugendschutzgesetz.



Anhang

Anhang 1: Kommentierung

1. Ergänzung der Tagesordnung; Initiativanträge

Wenn Themen zur Beschlussfassung bei einer Stammes-, Regions- oder Landesversammlung noch nach Einberufung dieser Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie den stimmberechtigten Mitgliedern so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Stammes-, Regions- oder Landesversammlung zugehen, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt; das gilt auch für eilbedürftige Angelegenheiten. Verteiler und Aushang sind dieselben wie bei der Einladung selbst. Welche Frist für welches Beschlusssthema mindestens angemessen ist, bestimmt sich nach dem Einzelfall (auf jeden Fall sind Initiativanträge oder sehr kurzfristige Beschlussanträge zu den Themen Änderung der Stammes-, Regions- oder Landesordnung, Wahl, Entlastung, Finanzen, Auflösung und dergleichen unzulässig). Reicht die Zeit einer solchen Nachfrist nicht mehr aus, so muss dieser Punkt auf einer gesonderten Stammes-, Regions- oder Landesversammlung beraten werden; es kann an die Möglichkeit einer vorläufigen Regelung gedacht werden, die aber dem Beschluss der ordnungsgemäß einberufenen Stammes-, Regions- oder Landesversammlung nicht endgültig vorgreifen darf. Ein Initiativantrag kann aus diesem Grunde überhaupt nur dann zu einem wirksamen Beschluss führen, wenn sensible Themen nicht betroffen sind und sich der Antrag innerhalb eines engen Rahmens bewegt, was die Tagesordnung angekündigt hat. (LO 5.1.2.1)

2. Rücktritt

Jeder Amtsinhaber (bei mehreren Inhabern eines Amtes jeder einzeln) kann jederzeit sein Amt niederlegen (Rücktritt); einer Begründung bedarf es nicht. Der Rücktritt ist unwiderruflich. Der Rücktritt zu einem künftigen Zeitpunkt ist möglich. Die Erklärung sollte schriftlich erfolgen. Wenn ein Rücktritt dazu führt, dass kein Stammes-, Regions- bzw. Landesvorsitz mehr vorhanden ist, so sollten die zuständigen Gremien im eigenen Interesse so schnell wie möglich eine außerordentliche Stammes-, Regions- bzw. Landesversammlung einberufen und Neuwahlen durchführen. (LO 5.1.2.2)

3. Entlastung

Mit der wirksamen Entlastung verzichtet der Stamm, die Region bzw. das Land auf eventuelle Ansprüche gegen den Entlasteten und spricht ihm für die geleistete Arbeit Anerkennung aus. Die Entlastung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die aus den Rechenschafts- und gegebenenfalls Prüfberichten nicht oder doch in wesentlichen Punkten nur so unvollständig erkennbar sind, dass die Abstimmenden die Tragweite der Entlastung nicht überblicken können. Wurden mehrere gemeinsam für ein Amt gewählt, so muss ihre Entlastung dennoch einzeln erfolgen, wenn es eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter verlangt. Der Amtsinhaber kann sich selbst nicht entlasten. (LO 5.1.2.3)

4. Protokoll

Über die Stammes-, Regions- bzw. Landesversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Es enthält mindestens

- a) den Ort und den Tag der Versammlung;*
- b) die Nennung des oder der Versammlungsleiter*innen und der*s Protokollanten*in;*
- c) die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (Beilage einer Teilnehmerliste ist sinnvoll);*



- d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen; Gewählte müssen hierbei eindeutig benannt sein; Abstimmungsergebnisse müssen zahlenmäßig angeführt werden (z.B. „20 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen“ oder: „einstimmig bei Enthaltung des Gewählten“);**
- e) die Erklärung eines Gewählten über die Annahme seines Amtes;**
- f) Widersprüche gegen die Wirksamkeit eines Beschlusses.**

Das Protokoll ist von jedem*r Versammlungsleiter*in und von jedem*r Protokollführer*in zu unterschreiben.

(LO 5.1.2.4)



Anhang 2: Geschäftsordnung für Stammes-, Regions- und Landesversammlung, für Führerrunde, Regionsleitung, Regionsrat, Landesleitung und Landesrat (vgl. LO 5.2)

1. Leitung

1.1. Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung sorgt für den Ablauf der Versammlung; sie stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sind mehrere Versammlungsleitungsmitglieder anwesend, so wird die Versammlung durch sie abwechselnd geleitet. Die Versammlungsleitung legt Anträge und Tagesordnungspunkte, die nicht in der mit der Einladung hinausgegangenen Tagesordnung enthalten sind, der Versammlung zur Entscheidung vor, ob sie behandelt werden sollen; sie kann hierzu Empfehlungen aussprechen. (LO 5.2.1.1)

Die Versammlungsleitung teilt den Termin der Regionsversammlung den Mitgliedern der Region über die Landeszeitschrift (KIM) mit. Dem Leser der Ankündigung soll ermöglicht werden, die Tagesordnung der Versammlung bei der Versammlungsleitung anzufordern.

1.2. Wahlleitung

Wahlen und Abstimmungen regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung im Anhang 5.5 der Landesordnung. (LO 5.2.1.2)

2. Verlauf

2.1. Behandlung der Tagesordnungspunkte

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden in der Regel folgendermaßen behandelt:

- a) Die Diskussion dient der Problemerkennung und -lösung, der Erfassung weiterer Gesichtspunkte und der Meinungsbildung. Sie kann in Gruppen oder Ausschüssen stattfinden;*
- b) Hierbei kann der Antrag abgeändert und/oder weitere Abänderungs- oder Gegenanträge gestellt werden;*
- c) Vor der Abstimmung über den Antrag bzw. die Anträge erhält der/die jeweilige Antragsteller*in das Wort; Gegenrede ist zugelassen.*

(LO 5.2.1.3.1)

2.2. Redebeiträge

*Die Versammlungsleitung erstellt die Rednerliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen und erteilt das Wort. Sie kann die Redezeit allgemein beschränken. Die Rednerliste kann durch die Wortmeldung des Stammes-, Regions- bzw. Landesvorsitzes oder der für die Sache zuständigen Stammes-, Regions- bzw. Landesleitungsmitgliedern unterbrochen werden. Die Versammlungsleitung soll derjenigen Person das Wort entziehen, die nicht zur Sache redet oder bisher vorgebrachte Argumente wiederholt. Der/die Redner*in kann Zwischenfragen zulassen. Die Rednerliste wird durch einen Geschäftsordnungsantrag unterbrochen. (LO 5.2.1.3.2)*



2.3. Geschäftsordnungsanträge

Geschäftsordnungsanträge beziehen sich auf den Ablauf der Versammlung. Sie sind durch Heben beider Arme anzuzeigen. Nach Zulassung der Gegenrede wird hierüber abgestimmt. Im Zweifel entscheidet die Versammlungsleitung, ob ein Geschäftsordnungsantrag vorliegt. Wer bereits zur Sache gesprochen hat, darf keinen Antrag auf Beendigung der Diskussion oder auf Abschluss der Rednerliste mehr stellen. (LO 5.2.1.3.3)

2.4. Anträge

Vor der Abstimmung müssen die Anträge in der Form, in der sie letztlich zur Abstimmung gestellt werden, der Versammlungsleitung schriftlich vorliegen. Die Versammlungsleitung liest den Antrag beim Aufruf der Abstimmung nochmals im Wortlaut vor. Wurden mehrere Anträge gestellt, so entscheidet die Versammlungsleitung über die Reihenfolge der Abstimmung, wobei sie sich ausschließlich von praktischen Gesichtspunkten leiten lassen darf. Generell wird über den am weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Über die Reihenfolge wird aber auch abgestimmt, wenn es eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter verlangt. (LO 5.2.1.3.4)

2.5. Abstimmung; Wahl; Annahme

Wahlen und Abstimmungen regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung im Anhang 5.5 der Landesordnung. (LO 5.2.1.3.5)

Durch Handaufheben werden Anträge abgestimmt und Wahlen durchgeführt, es sei denn, sie müssen schriftlich und geheim abgehalten werden.



Anhang 3: Weitere Begriffsdefinitionen

Knappe

Knappen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Stammes- und Siedlungsebene, die bereits Verantwortung am Ort übernommen haben und/oder zu übernehmen bereit sind.

Die Entscheidung über die Aufnahme von Knappen unterliegt den Stämmen/Siedlungen und ist dort geregelt.

Die Aufnahme von Knappen erfolgt i.d.R. am Pfingstlager. Nach Absprache mit der Stammes-/Siedlungsvorsitzenden kann die Aufnahme aber auch zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden. Die Aufnahme kann erfolgen durch den jeweiligen Stammes- bzw. Siedlungsvorsitzenden oder durch einen Regionsvorsitzenden.

Späher

Späher sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Regionsebene, die bereits Verantwortung am Ort übernommen haben und/oder zu übernehmen bereit sind.

Die Entscheidung über die Aufnahme von Spähern unterliegt allein den Regionsvorsitzenden.

Die Aufnahme von Spähern erfolgt i.d.R. am Pfingstlager. Die Aufnahme erfolgt durch einen Regionsvorsitzenden. Die traditionellen Stände der Region unterliegen einer Reihenfolge. Der Knappenstand ist Voraussetzung für den Späherstand.

Arbeitskreis

Ein Arbeitskreis ist ein Gremium, das sich zeitlich unbefristet mit einem Projekt/Sachverhalt auf Orts- oder Regionsebene auseinandersetzt (Beispiel: Pfila-AK bereitet jährlich das Pfila vor). Eingesetzt wird er vom Regionsrat. Der Sprecher/Leiter des Kreises berichtet einmal jährlich der RV.

Ein Arbeitskreis löst sich auf, wenn der Grund seines Bestehens entfällt bzw. durch Beschluss des Regionsrates.

Arbeitsgruppe

Eine Arbeitsgruppe ist ein Gremium, das sich zeitlich befristet mit einem Projekt/Sachverhalt auf Orts- oder Regionsebene auseinandersetzt (Beispiel: Arbeitsgruppe Regionsordnung). Nach Abschluss z.B. des Projekts löst sich diese Gruppe automatisch auf. Der Sprecher/Leiter der Arbeitsgruppe berichtet der RV (auch nach dem Abschluss des Projektes) im gleichen Jahr.



Anhang 4: Verwendung des Regionslogos

Andere Varianten als die hier aufgeführten dürfen nicht verwendet werden, um den einheitlichen Auftritt nach außen sicher zu stellen!

Das Regionslogo besteht aus zwei Teilen:

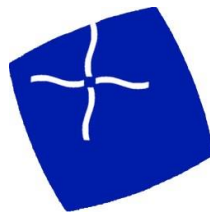


- a) dem Symbol
(Viereck mit vier Flüssen und Lilie)
- b) dem Textzusatz
"pfadfinder region fichtelgebirge", dreizeilig,
rechts vom Symbol und linksbündig
geschrieben

Grundsätzlich ist das Logo immer inkl. dem Textzusatz zu verwenden (dient der Erklärung des Symbols). Die Lilie muss zwingend im Symbol enthalten sein.



**Einziges
Da auf dem
wird nur das
erscheint. Der**



Es kann in Ausnahmefällen auch nur das Symbol (Logo ohne Textzusatz) verwendet werden, wenn die Bedeutung des Symbols klar ist bzw. an anderer geeigneter Stelle deutlich wird. Die Lilie MUSS aber in jedem Fall enthalten sein.

Ausnahme ohne Lilie: Das offizielle VCP-BRIEFPAPIER: Briefpapier die Lilie bereits von vornherein abgebildet ist, Symbol OHNE Lilie verwendet, damit sie nicht doppelt Textzusatz entfällt ebenfalls.

Das Logo/Symbol gibt es in zwei Varianten:

- für die Verwendung auf hellem Hintergrund
- für die Verwendung auf dunklem Hintergrund



Das Logo (bzw. nur Symbol) auf hellem Hintergrund ist zweifarbig. Viereck und Textzusatz sind blau. Flüsse und Lilie sind weiß.



Das Logo (bzw. nur Symbol) auf dunklem Hintergrund ist einfarbig, also komplett weiß. Vom Viereck sieht man nur die Umrandung. Es ist nicht gefüllt. Der Rest bleibt.

Für das Logo auf dunklem Hintergrund gelten die gleichen Vorgaben wie oben beschrieben. Die Lilie erscheint hier aber grundsätzlich immer.



VCP Region Fichtelgebirge
Regionsordnung

Weitere Vorgaben:

Die Kennungen der Farbe Blau sind: RGB 0,0,153 HEX #000099 CMYK 100,87,1,1
Die Kennungen der Farbe Weiß sind: RGB 255,255,255 HEX #FFFFFF CMYK 0,0,0,0

Die vorgeschriebene Schriftart für den Textzusatz ist AvantGarde Md BT. Proportion des Textes zum Symbol gemäß der Abbildungen.

Farben und Schriftart des Logos dürfen (außer die Farbe beim schwarz/weiß-Ausdruck) nicht geändert werden.



Anhang 5: Ausbildung von Sippenführern/innen in der Region Fichtelgebirge

1. Sippenführer

Sippenführer der Region Fichtelgebirge sind verpflichtet eine gültige Gruppenleiterausbildung zu besuchen; sie sind dabei angehalten, Kurse des VCP zu nutzen. Weiterhin verpflichtend ist die Teilnahme an folgenden Kursen:

- a) **ein Technikkurs**
- b) **ein im VCP Land Bayern anerkannter Erste Hilfe Kurs**

Empfohlen wird außerdem:

- c) **ein Kurs, der weitere Inhalte des Aufgabenkataloges i.S.d. Landesordnung abdeckt.**

Zusätzlich zu den genannten Kursen sind Gruppenleiter der Region angehalten, sich durch Hajks und die Teilnahme an weiteren Schulungsangeboten des VCP selbstständig weiterzubilden. Für die Teilnahme an den Kursen sind Bestätigungen auszustellen und den Teilnehmern auszuhändigen.

2. Stammesführer

Jeder Stammesführer soll an einer Stammesführerschulung teilnehmen